



Pflegekinder – Eine Aufgabe für Sie?

Pflegeeltern gesucht

Vorwort



Liebe Kölnerinnen und Kölner,

manche Kinder können nicht in ihrer eigenen Familie aufwachsen. Die Gründe dafür sind sehr vielfältig. Nicht immer ist die Jugendhilfe in der Lage, Familien aus Krisensituationen herauszuführen und Hilfen zu installieren, die ein weiteres Zusammenleben der Familie ermöglichen. Für diese Kinder muss das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer andere Lebensperspektiven suchen und einen neuen Ort finden, an dem sie aufwachsen können.

Rund 550 Kinder leben in Köln zurzeit in Pflegefamilien. Zahlreiche Menschen, die bereit sind, einem Kind ein liebevolles Zuhause zu bieten, machen das durch ihren großen Einsatz möglich. Weil die Nachfrage nach Pflegestellen in den letzten Jahren weiter gestiegen ist, sucht das Amt für Kinder, Jugend und Familie für diese Kinder und Jugendlichen weiterhin Familien und Einzelpersonen,

- die belastbar sind,
- die sich für Kinder begeistern und individuell auf sie eingehen, vor allem dann, wenn sie Überraschungen bieten,
- die sich auf die leiblichen Eltern einlassen können und mit ihnen zusammenarbeiten wollen,
- die offen sind für eine enge Kooperation mit den Fachkräften des Amtes für Kinder, Jugend und Familie.

Dabei geht es nicht nur um die Aufnahme kleiner Kinder in „klassische“ Familien. So vielfältig Paare, Einzelpersonen und Familien heute leben, so unterschiedlich wachsen auch Pflegekinder jeden Alters auf.

Pflegeeltern bestimmen das Schicksal eines Pflegekindes tiefgreifend mit. Deshalb erwarten wir von ihnen ein besonders hohes Maß an Verantwortung, Reife und menschlichen Qualitäten. Die Vermittlung von Kindern in Pflegefamilien ist ein vielseitiger Prozess, der Belastbarkeit, Fingerspitzengefühl und Kooperationsbereitschaft von allen Beteiligten verlangt. Er bedarf deshalb einer sorgfältig Planung und Gestaltung. Im Mittelpunkt stehen

dabei in erster Linie die Bedürfnisse des Pflegekindes, der Pflegeeltern und deren Familie, aber auch der leiblichen Eltern des Kindes.

Viele Familien und Einzelpersonen, die sich für die Aufnahme eines Pflegekindes interessieren, sind sich nicht immer im Klaren darüber, wie schwer es Kinder wegen früherer Erfahrungen und Belastungen haben können. Umso wichtiger ist es, langfristige Entscheidungen in Ruhe und Gelassenheit vorzubereiten, rechtzeitig gemeinsam gründlich zu überlegen und alle wichtigen Voraussetzungen zu klären, um schließlich verbindlich und verantwortlich für ein Pflegekind, Sie und Ihre Familie die richtigen Weichen zu stellen.

Dabei unterstützen Sie sozialpädagogische Fachkräfte des Amtes für Kinder, Jugend und Familie umfassend durch

- Vorbereitung, Schulung und Beratung bei der Aufnahme eines Pflegekindes
- Beratung und Begleitung bei der Anbahnung des Kontakts zu den Eltern und dem Kind
- Begleitung und Unterstützung während der Dauer des Pflegeverhältnisses
- Fortbildungsveranstaltungen, Seminare
- Freizeitangebote, Wochenendfahrten
- Finanzierung des Lebensunterhalts des Kindes und Erstattung besonderer Aufwendungen.

Die vorliegende Broschüre soll Ihnen eine kleine Orientierung geben. Wir wollen Ihnen als Interessierte fachliche Informationen an die Hand geben und Sie auf Fragestellungen aufmerksam machen, deren Beantwortung vor der Aufnahme eines Pflegekindes wichtig ist. Sie können hier für sich und Ihre Familie Hilfe bei der Entscheidung finden, ob die Aufnahme eines fremden Kindes für Sie der richtige Weg ist.

Ausführliche Beratungsgespräche kann die Publikation aber nicht ersetzen. Geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pflegekinderdienste in den Außenstellen des Amtes für Kinder, Jugend und Familie beantworten Ihnen mit viel Erfahrung und hohem Einfühlungsvermögen Ihre Fragen.

Ihr



Fritz Schramma



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Die unbefristete Vollzeitpflege	7
Die Entscheidung über die Unterbringung des Kindes	7
Die Ängste und Sorgen der abgebenden Eltern	8
Was empfindet ein Kind bei der Trennung von seiner Familie?	9
Die bisherigen Lebensumstände der Pflegekinder und deren Eltern	10
Die Reaktion der Kinder auf diese Lebensumstände	11
Unsere Erwartungen an eine Pflegefamilie / Pflegeperson	12
Wie werden Sie eine Pflegefamilie / Pflegeperson?	14



Ihre Entscheidung – Was sollten Sie bedenken?	16
Die Aufgaben des Jugendamts	19
Ablauf der Vermittlung eines Pflegekindes	20
Beratung und Unterstützung aller Beteiligten durch das Jugendamt	21
Weitere Informationen	23
Finanzielles	23
Versicherungen	25
Steuerpflicht · Meldepflicht · Mietverhältnis	27
Gesetzliche Bestimmungen	28



Die unbefristete Vollzeitpflege

Pflegefamilien können anderen Menschen helfen, die in ihrer jeweiligen Lebenssituation Unterstützung bei der Erziehung ihrer Kinder brauchen. In dieser Broschüre informieren wir über Vollzeitpflege, bei der das Pflegekind für eine unbestimmte Zeit oder auf Dauer in der Pflegefamilie lebt. Es bestehen fast immer Kontakte zu den Eltern und das Pflegekind soll, sofern es die Umstände der Eltern zulassen, zu ihnen zurückkehren. Häufig bleiben die Kinder aber auf Dauer in den Pflegefamilien, bis sie selbstständig werden.

Die Entscheidung über die Unterbringung des Kindes

Wenn Eltern sich einverstanden erklären, ihr Kind für eine unbestimmte Zeit oder auf Dauer einer anderen Familie in Vollzeitpflege anzuvertrauen, ist dies meist eine Station auf einem längeren Weg. In der Regel sind sie nach intensiver Beratung gemeinsam mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst zu der Erkenntnis gekommen, dass dies derzeit die beste Hilfemöglichkeit für die Familie und das Kind ist.

In anderen Fällen haben die Eltern nicht selbst und nicht freiwillig die Trennung von ihrem Kind beschlossen. Ihnen hat in der Regel das Familiengericht das Sorge- oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind entzogen und eine Pflegschaft oder Vormundschaft angeordnet. Eine solche Entscheidung erleben die Familien meist als massiven Eingriff in ihr Leben.

Die Ängste und Sorgen der abgebenden Eltern

Unabhängig davon, wie die Entscheidung zustande kam, belastet sie Mutter und Vater des Kindes schwer. In dieser die Situation entwickeln sie unterschiedliche Gefühle, Phantasien und Ängste wie:

- Wird sich mein Kind entfremden?
- Werden wir immer weniger voneinander wissen, weil wir unseren Alltag nicht mehr miteinander erleben können und weil das Kind wichtige Lebenserfahrungen und Entwicklungsschritte ohne mich machen wird?
- Wird die Pflegefamilie im Laufe der Zeit eine wichtigere Rolle im Leben meines Kindes spielen als ich selbst?
- Werde ich mein Kind verlieren, weil es eines Tages nicht mehr zu mir zurückkehren will? Wird es mich ablehnen?
- Was werden Verwandte, Freunde und Nachbarn sagen?
- Wie wird diese „neue Familie“ sein? Sind sie „bessere Eltern“ und werden sie mich das spüren lassen?
- Wie sieht mein Leben ohne mein Kind aus?

Dies sind nur einige Beispiele. Wahrscheinlich können Sie das nachvollziehen und sich vielleicht auch an eigene Lebenssituationen erinnern, in denen die Trennung von geliebten Personen (Partner, Eltern, Freunden, Verwandten, Kindern) in Ihnen Unsicherheit, Wut, Versagensgefühle und schließlich Trauer ausgelöst haben.

Was empfindet ein Kind bei der Trennung von seiner Familie?

Auch das betroffene Kind empfindet die Trennung von der Familie als zutiefst verunsichernden Einschnitt, in dem es sich – meist unbewusst – selbst Vorwürfe macht:

- Ich bin schlecht und böse, deswegen geben meine Eltern mich zu anderen Leuten.
- Ich bin schuld an den Problemen, die es in unserer Familie gibt, deshalb werde ich jetzt bestraft und weggeschickt.
- Meine Eltern lieben mich nicht, sonst könnten sie sich nie von mir trennen.
- Erwachsene verfügen über mein Leben, ich bin ganz ausgeliefert und hilflos.
- Ich habe große Angst vor all dem, das auf mich zukommt: neue Eltern, neue Geschwister, Schule, Spielkameraden usw.
- Ich bin wütend, weil ich nicht bei meiner Familie leben kann.



Die bisherigen Lebensumstände der Kinder und der Eltern

Hier nennen wir Ihnen einige Beispiele für Lebensumstände, in denen Menschen sich entscheiden, ihr Kind in eine Pflegefamilie zu geben:

- Eltern und häufig auch Alleinerziehende sind manchmal nicht mehr in der Lage, ihre Kinder adäquat zu versorgen. Als Gründe dafür kommen in Frage : Erlebnisse in der eigenen Kindheit, Schicksalsschläge, Krankheit, Drogenabhängigkeit, psychische Abhängigkeit, aber auch finanzielle Not, Arbeits- und Wohnungslosigkeit, Unfälle und Tod der Partnerin oder des Partners. Die Betroffenen haben nicht selten Scheidungen, Trennungen, eigene sexuelle Misshandlungen und andere Gewalterfahrungen erlebt.
- Oft häufen sich mehrere Probleme zu einer für die Familie ausweglosen Situation und es fehlt ihr die Unterstützung von Verwandten. Vor diesem Hintergrund kann es auch zu Misshandlungen der Kinder kommen, die meist Ausdruck und Folge von extremer Hilflosigkeit und Überforderung sind.



Die Reaktion der Kinder auf diese Lebensumstände

Die oben beschriebenen Ausgangssituationen in den Herkunftsfamilien führen dazu, dass Pflegekinder oft Verhaltensmuster entwickelt haben, die ihnen helfen, mit ihrer Situation zurechtzukommen. Für ihre weitere Entwicklung und ihr Zusammenleben mit anderen Menschen sind sie jedoch problematisch und schwierig. Drei Beispiele:

- Unsicheres Bindungsverhalten. Viele Pflegekinder haben Probleme damit, nahe Bindungen zu anderen Menschen einzugehen. Sie machten in der Vergangenheit die Erfahrung, dass man sich auf die Beziehungen zu anderen Menschen nicht verlassen kann. Solche Kinder können fast „zuwendungssüchtig“ werden, sie „kleben“ förmlich an den Erwachsenen und wollen keine Sekunde allein sein. Sie gehen auch distanzlos auf fremde Menschen zu und suchen Körperkontakt. Selbst auf kleinere Zurückweisungen können sie mit Angst, Aggressionen oder Symptomen wie Einrüssen, Nägelkauen, Ess- oder Schlafstörungen reagieren. Andere Kinder lassen niemanden an sich herankommen, aus Angst, wieder die Erfahrung des Zurückgewiesen- oder Verlassenwerdens machen zu müssen. Sie legen sich einen „Abwehrpanzer“ gegen die Außenwelt zu. Sie können Nähe nicht ertragen und stellen Erwachsene durch provozierendes Verhalten immer wieder auf die Probe, um zu überprüfen, ob sie wirklich zu ihnen halten und sie lieben.
- Manche Betroffene entwickeln aus ihrer tiefen Unsicherheit heraus ungewöhnliche Verhaltensweisen, die für die Umwelt schockierend sein können. So „horten“ sie zum Beispiel Lebensmittel und verstecken sie für „Notfälle“, sie stehlen in Läden und in der Familie, sie denken sich Geschichten aus, die sich nur in ihrer Phantasie abspielen.
- Viele Kinder haben Entwicklungsrückstände, das heißt, sie konnten Fähigkeiten noch nicht ausbilden, die andere Kinder ihres Alters beherrschen. Dazu zählen zum Beispiel die motorische und die Sprachentwicklung oder die Sauberkeit.

Unsere Erwartungen an eine Pflegefamilie oder Pflegeperson

Grundsätzlich können verheiratete und nichtverheiratete Paare, gleichgeschlechtliche Paare, aber auch Einzelpersonen mit eigenen Kindern oder ohne eigene Kinder Pflegeperson oder Pflegefamilie werden.

Für eine gute Entwicklung mancher Kinder ist es günstig, wenn in der Pflegefamilie Vater und Mutter als Rollenvorbilder zur Verfügung stehen oder wenn eigene Kinder der Pflegeeltern dem Pflegekind Vorbild für soziales Lernen sein können. Die Erfahrungen zeigen, dass es in der Regel Vorteile hat, wenn der Altersabstand zwischen den Pflegeeltern und dem Pflegekind einem natürlichen Eltern-Kind-Verhältnis entspricht und wenn das Pflegekind in der Geschwisterreihe das jüngste Kind ist. Als optimal sehen Fachleute einen Altersabstand von drei Jahren zu dem eigenen jüngsten Kind an.

Um ein Pflegekind aufnehmen zu können, müssen Sie keine pädagogische Berufsausbildung haben. Wichtig für Pflegeeltern sind die Freude am Zusammenleben mit Kindern und der Wunsch, ihnen Liebe entgegen zu bringen. Sie sollten über Erfahrungen im Umgang mit Kindern verfügen, Geduld und Zeit mitbringen und belastbar sein.

Wir erwarten von Pflegeeltern auch Offenheit und Toleranz gegenüber ungewöhnlichen oder fremden Verhaltensweisen. Von besonderer Bedeutung ist die Akzeptanz der leiblichen Eltern des Pflegekindes und die Bereitschaft, mit ihnen vertrauensvoll umzugehen, auch wenn sie Verhaltensweisen zeigen, die in der eigenen Lebenswelt ungewöhnlich sind. Manche Eltern möchten ihre Kinder nach erfolgreicher Verbesserung ihrer Lebenssituation wieder in ihre Familie zurückholen. Auch Pflegekinder selbst wollen oder sollen unter bestimmten Voraussetzungen zu ihrer Familie zurückkehren. Während des Lebensabschnitts, den sie bei der Pflegefamilie verbringen, gilt es, die Beziehungen zu den Eltern zu erhalten und zu fördern. Dies kann durch Besuche der leiblichen Eltern in der Pflegefamilie oder durch Wochenend- oder Ferienaufenthalte des Pflegekindes bei seinen Eltern erfolgen. Bei Bedarf können Besuchskontakte auch im Jugendamt stattfinden. Pflegeeltern sollten versu-

chen, die Eltern des Kindes wertzuschätzen und Verständnis für ihre Probleme aufzubringen. Sie müssten sich aber wenn nötig auch abgrenzen können.



Es gibt auch Kinder, die ihren dauerhaften Lebensmittelpunkt in der Pflegefamilie haben, weil eine Rückkehr zu ihrer eigenen Familie nicht möglich ist. In einer solchen Situation muss es Ziel der Pflegeeltern sein, dem Kind zu helfen, seine Trauer zu bewältigen, ihm Sicherheit bezüglich seines Verbleibs zu geben und die Vergangenheit zu verarbeiten. Dennoch bleibt es Aufgabe der Pflegefamilie, auch in dieser Situation weiterhin den Kontakt zur Herkunftsfamilie zu ermöglichen.

Die Pflegeeltern sollten in gesicherten finanziellen Verhältnissen leben und die Wohnung müsste groß genug sein, damit das Kind seinen Platz finden kann.

Wie werden Sie eine Pflegefamilie / Pflegeperson?

Sozialpädagogische Fachkräfte des Jugendamts vermitteln die Pflegekinder. Wenn Sie sich für die Aufnahme eines solchen jungen Menschen interessieren, setzen Sie sich bitte zunächst mit der für Ihren Wohnbereich zuständigen Außenstelle des Amtes für Kinder Jugend und Familie in Verbindung.

Außenstelle Innenstadt / Kalk

Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Sprechstunden: Di u. Do 8–12 h

Innenstadt

Tel.: 0221/221-91285

Kalk

Tel.: 0221/221-98271 oder -98496

Außenstelle Rodenkirchen

Hauptstraße 85, 50996 Köln

Sprechstunden: Di u. Do 8–12 h

Tel.: 0221/221-92298 oder -92289

Außenstelle Lindenthal / Ehrenfeld

Aachener Str. 220, 50933 Köln,

Lindenthal

Sprechstunden: Di u. Do 8–12 h

Tel.: 0221/221-93265 oder -93377

Ehrenfeld

Sprechstunden: Di 8–12 h

Tel.: 0221/221-93647

Außenstelle Nippes

Neusser Straße 450, 50733 Köln

Sprechstunden: Mo u. Do 8–12 h

Tel.: 0221/221-95290 und -95287

Außenstelle Chorweiler

Pariser Platz 1, 50765 Köln

Sprechstunden: Di u. Do 8 –12 h

Tel.: 0221/221-96279 und -96238

Außenstelle Porz

Friedrich-Ebert-Ufer 64-70, 51143 Köln

Sprechstunden: Di u. Do 8 –12 h

Tel.: 0221/221-97278 und -97279

Außenstelle Mülheim

Wiener Platz 4, 51065 Köln

Sprechstunden: Di u. Do 8 –12 h

Tel.: 0221/221-99190, -99297, -99397 und -99288

Das Bewerbungsverfahren ist relativ zeitaufwendig. Sie müssen mit einer Dauer von mehreren Monaten rechnen.

Das Bewerbungs- und Überprüfungsverfahren beginnt in der Regel mit einem Informationsgespräch.

Danach folgen vier Seminare für Pflegeelternbewerber, die die Stadt Köln in Kooperation mit dem Deutschen Roten Kreuz organisiert.

Diese beinhalten im Einzelnen:

Modul I: Rechtliche Grundlagen

Modul II: Selbsterfahrung Familie

Modul III: Wie zeigen / äußern Kinder, was sie brauchen?

Modul IV: Pflegekinder leben zwischen zwei Familien

Zeitgleich führen die sozialpädagogischen Fachkräfte des Pflegekinderdienstes mehrere Gespräche mit allen Familienmitgliedern. Diese Unterhaltungen finden teilweise bei Ihnen zu Hause statt.

Ihre Entscheidung – was sollten Sie bedenken?

Pflegeeltern stellen sich große Anforderungen. Soziale Einstellung und guter Wille sind deshalb sehr wichtig. Diese Eigenschaften allein reichen aber nicht aus, um Pflegefamilie oder Pflegeperson zu werden. Neben der eigenen Erziehungserfahrung hat der Beweggrund zur Aufnahme eines Pflegekindes entscheidenden Einfluss auf die Einstellung zum Kind. Er bestimmt weitgehend, ob ein Pflegeverhältnis gelingt.

Sie sollten sich selbstkritisch zu folgenden Punkten befragen:

– **Harmonie in Partnerschaft und Familie**

Die Beziehung zwischen Eheleuten oder Partnerin und Partner muss intakt sein. Ein Kind kann keine Partnerschaft kitten. Auch das Verhältnis zu den eigenen Kindern und anderen Familienmitgliedern sollte nicht belastet sein. Es ist mit Eifersuchsreaktionen, unter Umständen auch des Partners oder der Partnerin, zu rechnen, wenn sich zunächst fast alles um das neue Familienmitglied dreht.

– **Anteilnahme**

Ihre Fähigkeit, Zeit für das Kind zu haben, Anteil zu nehmen an seinen Problemen und Interessen. Erfahrungen in der Erziehung von eigenen oder anderen Kindern sind dabei hilfreich. Immer gehört eine große Portion Offenheit und Belastbarkeit dazu.

– **Einfühlungsvermögen und Toleranz**

Es ist wichtig, sich in die Vorstellungswelt des Kindes einzufühlen und eine Verbindung zwischen seinem persönlichen Empfinden und Handeln und seiner Umwelt herzustellen. Dieser schwierige Prozess erfordert ganz besonders viel Geduld und Verständnis für die Möglichkeiten und Grenzen des Kindes.

- **Konsequenz und Durchhaltevermögen**
Pflegeeltern dürfen das Erziehungsziel auch dann nicht aus den Augen verlieren oder aufgeben, wenn Schwierigkeiten auftreten. Das Pflegekind wird Ihre Konsequenz und ihr Durchhaltevermögen viele Male auf die Probe stellen, bevor es beginnt, Vertrauen zu entwickeln. Unsere Erfahrungen zeigen auch, dass Kinder häufig erst dann ihre Probleme offen zu zeigen wagen, wenn sie anfangen, sich in der Pflegefamilie zu Hause zu fühlen. In solchen Situationen kommt es darauf an, das Verhalten der Kinder richtig zu verstehen, es anzunehmen als etwas, das vor allem durch vorausgegangene Erfahrungen bedingt ist.
- **Wirtschaftliche Lage**
Auch wenn es heute manche staatliche Unterstützung für Familien gibt, stellen Kinder doch eine wirtschaftliche Belastung dar. Frei sein von drückenden finanziellen Verpflichtungen und wirtschaftliche Sicherheit sind daher wichtige Voraussetzungen.
- **Größe des Wohnraums**
Beengte Wohnverhältnisse sind neben finanziellen Sorgen oft Ursachen für viele Familien- und Erziehungsprobleme. Jedes Kind, auch das Pflegekind, braucht Platz, ideal wäre ein eigener Raum, dies ist aber nicht Voraussetzung. Auf jeden Fall sollten alle Zimmer kinderfreundlich sein.
- **Bereitschaft zur Zusammenarbeit**
mit den Herkunftseltern, denn diese bleiben zeitlebens Mutter und Vater ihrer Kinder mit den Fachkräften des Jugendamtes, denn diese beraten und vermitteln unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten mit Lehrern, Therapeuten und anderen Fachkräften, die das Pflegekind in seiner Entwicklung fördern und unterstützen.
- **Ihr Gewinn**
Das Zusammenleben mit einem Kind aus einer anderen Familie kann neben möglichen schwierigen Situationen aber auch eine Bereicherung für die ganze Familie bedeuten.



Wenn Sie sich überlegen, ein Pflegekind in Ihrer Familie aufzunehmen, ist es sinnvoll, sich mit anderen erfahrenen Pflegeeltern zu besprechen, die Ihnen aus eigenem Erleben ihre Erfahrungen näher bringen können. Die für Sie zuständige Fachkraft kann Ihnen Kontakte zu erfahrenen Pflegeeltern oder bestehenden Pflegeelterngruppen vermitteln. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln bietet dazu auch Pflegeelternseminare und Wochenendfahrten mit Pflegefamilien an.

Die Entscheidung für die Aufnahme eines Pflegekindes müssen alle Familienmitglieder mittragen. Es kann auch ratsam sein, häufige oder wichtige Kontaktpersonen Ihrer Familie wie Verwandte und Freunde vorher zu informieren und deren Einstellung zu Pflegekindern zu erfragen.

Bitte befassen Sie sich auch damit, was es für Sie bedeutet, dass das Pflegekind auch zu seiner Familie zurückkehren kann. Sie werden miteinander eine wichtige gemeinsame Zeit erleben und die Trennung kann Ihnen und Ihrer Familie möglicherweise sehr schwer fallen. Das Pflegekind wird sich wahrscheinlich einerseits freuen, wieder „heimzukehren“, aber andererseits auch traurig sein, wenn es Sie verlässt.

Für Ihren Entscheidungsprozess sollten Sie sich soviel Zeit lassen, wie Sie benötigen und alle Fragen, die Ihnen wichtig sind, mit einer Fachkraft besprechen.

Die Aufgaben des Jugendamts

Vor der Vermittlung eines Pflegekindes hat das Jugendamt zunächst die Aufgabe, die Eltern zu beraten. Wenn familienunterstützende Angebote nicht ausreichen, um das Wohl des Kindes in seiner Familie sicherzustellen, klären die Mitarbeiter des Jugendamts in Gesprächen mit der Familie, ob „Hilfe zur Erziehung“, zum Beispiel durch die Vermittlung des Kindes in eine Pflegefamilie sinnvoll und notwendig ist.

Wenn nicht das Jugendamt das Kind vermittelt, sondern es durch persönliche Kontakte in Ihre Familie kommen soll, benötigen Sie eine Pflegeerlaubnis. Das Jugendamt wird in einem Überprüfungsverfahren gemeinsam mit Ihnen klären, ob Sie die nötigen Voraussetzungen zur Aufnahme dieses Kindes erfüllen. Wenn eine andere Vermittlungsstelle das Kind bei Ihnen untergebracht hat, muss das Jugendamt klären, ob Sie eine Pflegeerlaubnis benötigen. Es muss auch in regelmäßigen Abständen prüfen, ob Sie weiterhin die Voraussetzungen für eine Pflegeerlaubnis erfüllen. In solchen Fällen kann das Jugendamt auch feststellen, ob ein Anspruch auf Pflegegeld besteht.

Während des Pflegeverhältnisses bleibt das Jugendamt in Kontakt mit der Pflegefamilie. Diese muss das Amt über wichtige Ereignisse unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen. Mindestens einmal jährlich führen die betreuenden Fachkräfte mit den Eltern, dem Pflegekind (altersabhängig) und der Pflegefamilie ein sogenanntes „Hilfeplangespräch“. Darin legen die städtischen Mitarbeiter mit den Beteiligten die Ziele und Inhalte der Hilfe fest. Sie entscheiden auch über deren Fortführung oder Beendigung.

Ablauf der Vermittlung eines Pflegekindes

Wenn die Überprüfung abgeschlossen ist und Sie zusammen mit der Fachkraft zu der Entscheidung gekommen sind, dass Sie ein Pflegekind in Ihrer Familie aufnehmen können und wollen, werden Sie als Bewerberinnen oder Bewerber vorgemerkt. Die Fachkraft nimmt Kontakt zu Ihnen auf, wenn sie eine Pflegefamilie für ein bestimmtes Kind sucht.

Da nicht jedes Kind in jede Familie passt, kann es unterschiedlich lang dauern, bis das Jugendamt bei Ihnen anfragt, ob Sie ein bestimmtes Kind aufnehmen möchten.

Sie erhalten dann ausführliche Informationen über:

- das Kind, seine Vorgeschichte, seinen Entwicklungsstand, sein Sozialverhalten und derzeitigen Aufenthalt
- die Herkunftsfamilie, soweit dies zum Verständnis des Kindes wichtig ist, und über Möglichkeiten der Zusammenarbeit, insbesondere der Besuchskontakte
- die Rechtslage (Sorgerecht, Besuchsrecht usw.).

Wenn Sie Interesse an der Aufnahme dieses Kindes haben, lernen sich alle Beteiligten kennen und haben die Möglichkeit, sich in Ruhe zu entscheiden, ob Sie sich vorstellen können, das Beziehungsverhältnis Pflegefamilie-Pflegekind-Herkunftsfamilie miteinander einzugehen. Die Fachkraft des Jugendamts führt mit allen Betroffenen ausführliche Gespräche, um eine gute Entscheidungsgrundlage zu schaffen. Diese Kennenlern- und Entscheidungsphase kann unter Umständen einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen.

Wenn feststeht, dass Sie dieses Kind in Pflege aufnehmen, trifft die Fachkraft zusammen mit Ihnen und der Herkunftsfamilie Vereinbarungen zur Eingewöhnung in ihre Familie. Nach dieser Phase gibt es im Rahmen des Hilfeplangesprächs Unterredungen, die die Ausgestaltung des Pflegeverhältnisses regeln.

Sie treffen Vereinbarungen über eine Vielzahl von Themen, wie

- Welche Erziehungsziele sind für das Kind angestrebt?
- Wie soll das Kind gefördert werden?
- Welche Veränderungen sind bei der Herkunftsfamilie notwendig, damit das Kind wieder zu ihr zurückkehren kann?
- Welche Unterstützungsangebote kann die sozialpädagogische Fachkraft der Pflege- und der Herkunftsfamilie machen?
- Wie wird der Besuchskontakt zwischen den Eltern und dem Kind geregelt?

Beratung und Unterstützung aller Beteiligten durch das Jugendamt

Während der gesamten Dauer des Pflegeverhältnisses begleiten und beraten die Fachkräfte des Jugendamts die Pflegeeltern, das Pflegekind und die Eltern. Die zeitliche und inhaltliche Intensität der Beratung kann sich während der Dauer des Pflegeverhältnisses verändern. Oft ist der Bedarf an Absprachen und Beratungsgesprächen zu Beginn eines Pflegeverhältnisses größer und kann im Laufe der Zeit abnehmen.

Neben Einzelgesprächen bieten wir auch Pflegeelterngruppen oder Informationsveranstaltungen zu bestimmten Themen an. In Konfliktfällen stehen Fachkräfte den Pflegeeltern und den Eltern beratend und vermittelnd zur Seite. Außerdem informieren wir Sie über unterstützende Hilfsangebote.

Als Pflegeeltern übernehmen Sie eine wichtige Aufgabe der Jugendhilfe. Sie haben deshalb auch das Recht auf Beratung und Unterstützung in für Sie wichtigen Angelegenheiten. Wir Fachkräfte möchten gerne als verständnisvolle Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Sie da sein.



Rechte und Pflichten von Pflegeeltern

Im alltäglichen Leben haben Sie die gleichen Erziehungsrechte und -pflichten wie die leiblichen Eltern, sofern diese, ein Vormund oder das Familiengericht nichts anderes erklärt oder angeordnet haben. Alle in diesem Zusammenhang auftretenden Fragen wird die Fachkraft des Jugendamtes in gemeinsamen Hilfeplangesprächen mit Ihnen, den Eltern und/oder dem Vormund erörtern und festlegen.

Während des Pflegeverhältnisses erfahren Sie auch persönliche Daten über das Pflegekind und seine Eltern, die Sie vertraulich behandeln müssen. Solche Informationen dürfen Sie nur in begründeten Ausnahmefällen an dritte Personen weitergeben. Im Zweifel sollten Sie den Rat der Fachkraft einholen.

Weitere Informationen

Finanzielles

Pflegegeld

Es setzt sich zusammen aus den Leistungen zum Unterhalt des Kindes und den Kosten der Erziehung. (Erziehungsbeitrag).

Der Betrag, der auf die Leistungen zum Unterhalt entfällt, deckt gemäß § 39 SGB VIII die gesamten regelmäßig wiederkehrenden Kosten des Lebensbedarfs ab. Bei Wochenunterbringung sind grundsätzlich Leistungen für Bekleidung nicht enthalten (nur Verpflegung, Unterkunft).

Auf Antrag ist eine hälftige Erstattung zu einer nachgewiesenen und angemessenen Alterssicherung von Pflegepersonen möglich. Über die genauen Voraussetzungen und Höchsterstattungsbeträge informiert Sie die Wirtschaftliche Jugendhilfe der Außenstelle des Amtes für Kinder, Jugend und Familie.

Sind die Pflegereltern mit dem Pflegekind verwandt und deshalb unterhaltspflichtig, kann, das Pflegegeld, abhängig vom Einkommen dieser Personen, gekürzt werden.

Leistungen für außergewöhnlichen Erziehungsbedarf

Für Kinder und Jugendliche mit außergewöhnlichem Erziehungsbedarf kann das Jugendamt über den bereits im Pflegegeld enthaltenen Erziehungsbeitrag hinaus eine angemessene finanzielle Leistung zusätzlich gewähren, über deren Höhe es im Einzelfall entscheidet.

Anrechnung von Kindergeld

Wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommenssteuergesetzes bei der Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrags, der nach § 66 des Einkommenssteuergesetzes für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf die laufenden Leistungen anzurechnen. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Kind oder diesen Jugendlichen um ein Viertel des Betrags, der für ein erstes Kind zu zahlen ist (vergleiche § 39 Abs. 6 SGB VIII)

Beihilfen

Im Bedarfsfall kann das Jugendamt einmalige Beihilfen gewähren. Bitte gehen Sie keine Zahlungsverpflichtungen ein, bevor Ihnen nicht ein entsprechender Billigungsbescheid vorliegt und beachten Sie, dass der Anspruchsinhaber möglicher Beihilfen die Personensorgeberechtigten sind.

Sonderaufwand für Pflegekinder

Das Jugendamt kann die Kosten für Sonderaufwand unter der Voraussetzung übernehmen, dass dieser pädagogisch oder medizinisch erforderlich ist. Steht der Sonderaufwand im Zusammenhang mit Freizeit, Unterhaltung und Kultur, kann eine Beihilfe nur dann gewährt werden, wenn diese einmalig 50 Euro oder monatlich einen Betrag von 25 Euro überschreitet.

Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen

Besucht das Kind eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Einrichtung der offenen Ganztagschule und wird für diesen Besuch ein Elternbeitrag erhoben, so können Sie bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe die Übernahme des Elternbeitrags beantragen. Zuvor sind jedoch alle Möglichkeiten des Erlasses oder der Übernahme bei dem den Elternbeitrag festsetzenden Jugendamt auszuschöpfen.

Versicherungen

Krankenversicherungsschutz

Ist das Kind nicht durch seine leiblichen Eltern krankenversichert, so besteht häufig die Möglichkeit der Mitversicherung durch die Krankenversicherung der Pflegepersonen. In der Regel entstehen hierdurch keine Mehrkosten.

Entstehen doch höhere Kosten, kann die Wirtschaftliche Jugendhilfe der Außenstelle des Amtes für Kinder, Jugend und Familie diese in angemessenem Umfang erstatten.

Ist eine Mitversicherung nicht möglich, so ist im Bedarfsfall Krankenhilfe nach den Bestimmungen des SGB VIII möglich.

Unfallversicherung

Die Stadt Köln hat für Kinder in Vollzeitpflege eine Unfallversicherung abgeschlossen. Der Versicherungsschutz umfasst alle Unfälle des täglichen Lebens. Bei Eintreten eines Schadensfalles setzen Sie sich bitte umgehend mit den Mitarbeitern des Pflegekinderdienstes in Verbindung.

Des Weiteren kann die Wirtschaftliche Jugendhilfe der Außenstelle des Amtes für Kinder, Jugend und Familie in begrenztem Umfang die Kosten für eine Unfallversicherung für Pflegepersonen erstatten. Diese müssen die Erstattung beantragen und den Versicherungsschutz belegen.

Haftpflichtversicherung

Kinder in Vollzeitpflege sind über die Stadt Köln haftpflichtversichert. Die Versicherung umfasst:

- Schäden, die von den versicherten Hilfsberechtigten den Pflegepersonen zugefügt werden, soweit deren Hausratversicherung diese nicht abdeckt.
- Schäden, die von den versicherten Hilfsberechtigten Dritten zugefügt werden
- die Mitversicherung gesetzlicher Ansprüche der Hilfsberechtigten gegen die Pflegepersonen

Die Höchstleistungen betragen

- zwei Millionen Euro pauschal für Personen und/oder Sachschäden
- 100.000 Euro für Vermögensschäden.

Eine etwa bestehende Privat-Haftpflichtversicherung der Pflegepersonen, der Hilfsberechtigten oder ihrer leiblichen Eltern geht dem oben genannten Versicherungsschutz vor. Wenden Sie sich bitte bei auftretenden Haftpflichtschäden umgehend an den Pflegekinderdienst der Außenstelle des Amtes für Kinder, Jugend und Familie.

Wenn ein Kind das siebte Lebensjahr noch nicht erreicht hat, ist es nach dem Gesetz noch nicht geschäftsfähig und kann für Schäden, die es verursacht, nicht zur Verantwortung gezogen werden. Eltern haben bei diesen Kindern eine besondere Aufsichtspflicht.



Steuerpflicht

Das vom Jugendamt gezahlte Pflegegeld ist steuerfrei. Die Eintragung des Pflegekindes auf Ihre Steuerkarte ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Näheres zur Steuerpflicht können Sie von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Pflegekinderdienstes oder auch vom Finanzamt erfahren.

Meldepflicht

Die Pflegeeltern sollten das Pflegekind binnen einer Woche beim Einwohnermeldeamt anmelden. In der Regel hat das Pflegekind bei den Pflegeeltern den Hauptwohnsitz.

Mietverhältnis

Die Aufnahme von Pflegekindern stellt in der Regel keinen Kündigungsgrund dar, denn bei der Kinderbetreuung liegt keine vertragswidrige Nutzung vor. Damit ist die Aufnahme von Pflegekindern ohne ausdrückliche Erlaubnis der Vermieterin oder des Vermieters möglich. Es wird allerdings empfohlen, diese über die Aufnahme des Pflegekindes zu unterrichten.

Gesetzliche Bestimmungen

Auszug aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

§ 1 SGB VIII (Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe)

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Abs. 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 4. Dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Bucherbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.
- (3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

§ 27 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung)

- (1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohle des Kindes oder des Jugendlichen

entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

- (2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.
- (2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder des Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine unterhaltspflichtige Person bereit ist dies Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und in der Lage ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.
- (3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen.
- (4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

§ 33 SGB VIII – Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

§ 36 SGB VIII Mitwirkung, Hilfeplan, Fassung ab 01.01.1999

- (1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind.
- (2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen; der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen erhält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewährte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist.
Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.
- (3) Erscheinen Hilfen nach § 35 a) erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a Satz 1 abgegeben hat, beteiligt werden;
- (4) Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Abs. 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden.

**§ 37 SGB VIII (Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie,
Fassung ab 01.07.2001)**

- (1) Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35 a Abs. 2 Nr. 3 und 4* soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitrahmens so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familie darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.
- (2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer der Pflege Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen dem Kind oder dem Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson der Erlaubnis nach § 44 nicht bedarf. § 23 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet.
Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

**§ 39 SGB VIII (Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen,
Fassung ab 01.07.2001)**

- (1) Wird Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35 a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst auch die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen.
- (2) Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Sie umfassen außer im Fall des 32 und des 35 a Abs. 2 Nr. 2 auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen. Die Höhe des Betrages wird in den Fällen der §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 4 von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt; die Beträge sollen nach Altersgruppen gestaffelt sein. Die laufenden Leistungen im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege (§ 33) oder bei einer geeigneten Pflegeperson (§ 35 a Abs. 2 Satz 2 Nr.) sind nach den Absätzen 4 bis 6 zu bemessen.
- (3) Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.
- (4) Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson. Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalles abweichende Leistungen geboten sind. Ist die Pflegeperson in gerader Linie mit dem Kind oder Jugendlichen verwandt und kann sie diesem unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres angemessenen Unterhalts Unterhalt gewähren, so kann der Teil des monatlichen Pauschalbetrags der die Kosten für den Sachaufwand des Kindes oder Jugendlichen betrifft, angemessen gekürzt werden. Wird ein Kind oder ein Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamtes untergebracht, so soll sich die Höhe des zu gewährenden Pauschalbetrages nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Pflegestelle gelten.

- (5) Die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt sollen von dem nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt werden. Dabei ist dem altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von Kindern und Jugendlichen durch eine Staffellung der Beträge nach Altersgruppen Rechnung zu tragen. Das Nähere regelt Landesrecht.
- (6) Wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleich nach § 31 des Einkommenssteuergesetzes bei der Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrages, der nach § 66 des Einkommensteuergesetzes für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf die laufenden Leistungen anzurechnen. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Kind oder diesen Jugendlichen auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist.
- (7) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so ist auch der notwendige Unterhalt dieses Kindes sicherzustellen.

§ 40 (Krankenhilfe)

Wird Hilfe nach den §§ 33 bis 35 oder nach § 35a Abs. 2 Nr. 3 oder 4 gewährt, so ist auch Krankenhilfe zu leisten; für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 36 und 37 Abs. 2 bis 4 sowie die §§ 37a, 37b und 38 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend. Das Jugendamt kann in geeigneten Fällen die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernehmen, soweit sie angemessen sind.

§ 44 (Pflegeerlaubnis)

- (1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen außerhalb des Elternhauses in seiner Familie regelmäßig betreuen oder ihm Unterkunft gewähren will (Pflegeperson), bedarf der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer ein Kind oder einen Jugendlichen
 1. im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche aufgrund einer Vermittlung durch das Jugendamt,
 2. als Vormund oder Pfleger im Rahmen seines Wirkungskreises,
 3. als Verwandter oder Verschwägerter bis zum 3. Grad,
 4. bis zur Dauer von 8 Wochen,
 5. im Rahmen eines Schüler- oder Jugendaustausches betreut oder ihm Unterkunft gewährt.
 Einer Erlaubnis bedarf ferner nicht, wer
 1. ein Kind oder einen Jugendlichen in Adoptionspflege (§ 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuches) aufnimmt oder
 2. ein Kind während des Tages betreut, sofern im selben Haushalt nicht mehr als zwei weitere Kinder in Tagespflege oder über Tag und Nacht betreut werden
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist.
- (3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen. Ist das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle gefährdet und ist die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, so ist die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen.
- (4) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen in erlaubnispflichtiger Familienpflege aufgenommen hat, hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen. Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

§72a SGB VIII (Persönliche Eignung)

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgabe in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174, bis 174c 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

§ 1626 BGB (Elterliche Sorge, Grundsätze)

- (1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).
- (2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.
- (3) Zum Wohle des Kindes gehören in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§ 1630 BGB (Elterliche Sorge bei Pflegerbestellung oder Familienpflege)

- (1) Die elterliche Sorge erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Kindes, für die ein Pfleger bestellt ist.
- (2) Steht die Personensorge oder die Vermögenssorge einem Pfleger zu, so entscheidet das Familiengericht, falls sich die Eltern und der Pfleger in einer Angelegenheit nicht einigen können, die sowohl die Person als auch das Vermögen des Kindes betrifft.
- (3) Geben die Eltern das Kind für längere Zeit in Familienpflege, so kann das Familiengericht auf Antrag der Eltern oder der Pflegeperson Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen. Für die Übertragung auf Antrag der Pflegeperson ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. Im Umfang der Übertragung hat die Pflegeperson die Rechten und Pflichten eines Pflegers.

§ 1632 BGB (Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs; Verbleibensanordnung bei Familienpflege)

- (1) Die Personensorge umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthält.
- (2) Die Personensorge umfasst ferner das Recht, den Umgang des Kindes auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen.
- (3) Über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach Abs. 1 oder 2 betreffen, entscheidet das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils.
- (4) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.

§ 1666 BGB (Gerichtliche Maßnahmen bei der Gefährdung des Kindeswohls)

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.
- (3) Das Gericht kann Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge ersetzen.
- (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen. § 1666a (Trennung des Kindes von der elterlichen Familie; Entziehung der Personensorge insgesamt)
- (1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.
- (2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen. Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG)

§ 50b FGG (Persönliche Anhörung des Kindes oder Mündels in Sorgerechtsverfahren)

- (1) Das Gericht hört in einem Verfahren das die Personen- oder Vermögenssorge betrifft, das Kind persönlich an, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn es zur Feststellung des Sachverhalts angezeigt scheint, dass sich das Gericht von dem Kind einen unmittelbaren Eindruck verschafft.
- (2) Hat ein Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet und ist es nicht geschäftsunfähig, so hört das Gericht in einem Verfahren, das die Personensorge betrifft, das Kind stets persönlich an. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten soll das Kind persönlich angehört werden, wenn dies nach der Art der Angelegenheit angezeigt scheint. Bei der Anhörung soll das Kind, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung oder Erziehung zu befürchten sind, über den Gegenstand und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise unterrichtet werden; ihm ist Gelegenheit zur Äusserung zu geben.
- (3) In Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 1 darf das Gericht von der Anhörung nur aus schwerwiegenden Gründen absehen. Unterbleibt die Anhörung allein wegen Gefahr im Verzuge, so ist sie unverzüglich nachzuholen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Mündel entsprechend.

§ 50 c FGG (Anhörung der Pflegeperson in Personensorgerechtsverfahren)

Lebt ein Kind seit längerer Zeit in Familienpflege, so hört das Gericht in allen die Person des Kindes betreffenden Angelegenheiten auch die Pflegeperson an, es sei denn, dass davon eine Aufklärung nicht erwartet werden kann. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind auf Grund einer Entscheidung nach §1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei dem dort genannten Ehegatten oder Umgangsberechtigten lebt.

Diese Broschüre enthält Inhalte der Broschüre „Wir wollen Pflegeeltern werden“ des Stadtjugendamtes der Stadt München, die uns freundlicherweise gestattet hat, diese zu verwenden.



Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Amt für Kinder, Jugend und Familie
Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Gestaltung

rheinsatz, Köln

Druck

DFS Druck Brecher, Köln